

OSZE-Implementierungstreffen zur menschlichen Dimension, 2015

Warschau, Polen

Montag, 28. September 2015, Arbeitssitzung 11

Humanitäre Fragen und andere Verpflichtungen,

einschließlich:

- Ansprache des OSZE-Sonderbeauftragte/Koordinator**
- Bekämpfung von Menschenhandel**
- Bekämpfung des Menschenhandels**
- Flüchtlinge und Vertriebene**

HDIM.NGO/0194/15/DE

28 September 2015

Flüchtlinge in der Berg-Karabach Republik

Meine Damen und Herren,

Ich möchte um Ihre Aufmerksamkeit zu dem Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall "Sargsyan vs. Aserbaidtschan" (16. Juni 2015) bitten.

Sargsyan ist ein Armenier aus der Schaumyan Region der Republik Berg-Karabach. Im Sommer 1992 wurde die Familie Sargsyan zusammen mit der gesamten armenischen Bevölkerung der Region aus ihrer Heimat, als Folge der von Aserbaidtschan durchgeführten Besatzung und ethnischen Säuberungen, vertrieben.

Unzweifelhaft, befasst sich das Urteil mit der Frage des Schutzes der individuellen Rechte, insbesondere der Eigentumsrechte und, wie im Urteil des EGMR selbst erwähnt ist, die umfassende Lösung der Probleme von Flüchtlingen, einschließlich der Rückkehr in ihre früheren Wohnorte und Schadenersatz, könne nur innerhalb der Rahmenbedingungen eines Friedensabkommens erreicht werden.

Allerdings ist das Urteil des EGMR wichtig, weil es die Frage der armenischen Flüchtlinge aus den von Aserbaidtschan besetzten Gebieten der Republik Berg-Karabach wieder an die Oberfläche gebracht hat. Dieses Problem wurde für viele Jahre ignoriert, und mehr als 30.000

armenische Flüchtlinge in der Republik Berg-Karabach waren komplett von der internationalen Gemeinschaft vergessen.

Es ist bemerkenswert, EGMR untersuchte und traf ähnliche Entscheidungen bezogen auf zwei parallele Fälle - den oben erwähnten Fall "Sargsyan v Aserbaidshan" und "Chiragov und andere gegen Armenien". So zeigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Frage der Entschädigung für Flüchtlinge und Vertriebene, die sich aus dem Konflikt zwischen Aserbaidshan und Karabach ergibt, sollte gemäß den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung gelöst werden.

Leider setzt Aserbaidshan seine Politik, gezielt auf die kollektive Bestrafung der armenischen Flüchtlinge in der Republik Berg-Karabach fort und verhindert den Besuch von internationalen Fachorganisationen, insbesondere UN-Hochkommissar für Flüchtlinge, in die Republik Berg-Karabach. Durch das Berauben von den armenischen Flüchtlingen der Republik Berg-Karabach den internationalen Schutz und die Unterstützung, verstößt Aserbaidshan gegen die Grundsätze der Gegenseitigkeit, Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.

Meine Damen und Herren,

Asymmetrische Einstellung zu den Rechten von den direkt Beteiligten in dem Konflikt, insbesondere die Diskriminierung von Flüchtlingen auf der nationalen oder ethnischen Grundlage, schafft alle Bedingungen zum Einfrieren des Konfliktes.

Ich glaube, dass das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Fall von "Sargsyan vs. Aserbaidshan" die Aufmerksamkeit der internationalen Fachorganisationen auf die Notwendigkeit, die lebenswichtigen Probleme der armenischen Flüchtlinge in der Republik Berg-Karabach zu lösen ziehen wird.

Hochachtungsvoll

Vorstand